



+ + + NEWSMAGAZIN FÜR MANDANTEN UND PARTNER + + +



“Man irrt sich nie so leicht, als wenn man glaubt, den Weg zu kennen.“

(Chinesische Weisheit)

## Titelthema

**Liebe Leserin,  
lieber Leser,**

Angesichts der beeindruckenden Spendenbereitschaft in der Bevölkerung für Flüchtlinge hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder zur Förderung und Unterstützung dieses gesamtgesellschaftlichen Engagements am 22. September diverse Verwaltungsregelungen getroffen. Die nachfolgend vorgestellten Regelungen gelten für Maßnahmen, die vom 01.08.2015 bis 31.12.2016 durchgeführt werden.

Die Regelungen betreffen die folgenden Bereiche:

Für Spenden auf ein Sonderkonto gilt ohne betragsmäßige Beschränkung der vereinfachte Zahlungsnachweis. Das heißt, als Nachweis genügt in diesem Fall der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (zum Beispiel Kontoauszug) des Kreditinstituts oder der PC-Beleg bei Online-Überweisung.

Handelt es sich bei dem Spenden-

sammler um eine nicht steuerbegünstigte Körperschaft, die ein Spendenkonto zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge eingerichtet hat, sind diese Zuwendungen steuerlich nur dann abziehbar, wenn das Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wird und die Zuwendungen anschließend entweder an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder an eine inländische juristische Person des öffentlichen Rechts bzw. inländische öffentliche Dienststelle zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge weitergeleitet wird. Damit die Zuwendungsbestätigungen erstellt werden können, muss dem Zuwendungsempfänger eine Liste mit den einzelnen Spendern und dem jeweiligen Anteil an der Spendensumme übergeben werden.

Bei Spendensammlungen an nicht steuerbegünstigte Spendensammler, die das Spendenkonto über ein Treuhandkonto führen, ist der vereinfachte Zuwendungsnachweis nur möglich, wenn die gesammelten Spenden auf ein Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts, einer inländischen öffentlichen Dienststelle bzw. eines amtlich anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrt überwiesen werden.

Als Nachweis ist der Bareinzahlungsbeleg, die Buchungsbestätigung des Kreditinstituts oder der PC-Beleg bei Online-Überweisung des Spenders und eine Kopie des Bareinzahlungsbelegs, der Buchungsbestätigung des Kreditinstituts oder des PC-Ausdrucks des nicht begünstigten Spendensammlers erforderlich.

Für gemeinnützige Körperschaften, die nach ihrer Satzung keine mildtätigen Zwecke oder die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge verfolgen (zum Beispiel Sportverein, Kleingartenverein), ist es für die Steuerbegünstigung unschädlich, wenn die im Rahmen einer Sonderaktion für die Förderung der Flüchtlinge erhaltenen

### Ansprechpartner .....

#### Steuern .....

Nicole Mohs, Steuerberaterin  
Holger Schulz, Steuerberater

#### Recht .....

Boris Nolting, Rechtsanwalt

#### Wirtschaftsprüfung / Betriebswirtschaft .....

Sven Ole Raap, WP / StB  
Frank Gerlach

Telefon: 040 33 44 6 500  
www.npp.de

Herausgegeben von:



NIETHAMMER, POSEWANG  
& PARTNER GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT • STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



LEGAL

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Spenden an eine inländische juristische Person des öffentlichen Recht oder eine inländische öffentliche Dienststelle weitergeleitet werden. Die gemeinnützigen Körperschaften brauchen hierzu nicht ihre Satzung zu ändern, haben jedoch die entsprechenden Zuwendungen zu bescheinigen und in der Zuwendungsbestätigung auf die Sonderaktion hinzuweisen.

Ebenfalls unschädlich für die Steuerbegünstigung der gemeinnützigen Körperschaft ist die Weiterleitung vorhandener Mittel, die keiner an-

derweitigen Bindungswirkung unterliegen, zur unmittelbaren Unterstützung von Flüchtlingen bzw. die Weiterleitung der vorhandenen Mittel an inländische juristische Person des öffentlichen Rechts, eine inländische öffentliche Dienststelle oder steuerbegünstigte Körperschaften, die mildtätige Zwecke verfolgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unterstützung von Flüchtlingen stehen.

Bei Verzicht eines Arbeitnehmers auf Teile seines Arbeitslohns zugunsten einer Zahlung auf ein Spendenkonto,

bleibt diese Zahlung bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz und darf in der Einkommensteuererklärung des Arbeitnehmers nicht als Spende berücksichtigt werden.

**Ihr NPP kompakt-Team**

## INHALT

	Seite		
<b>Steuern</b> .....		Beschränkter Abzug von Betriebsausgaben für ein im Betriebsvermögen befindliches häusliches Arbeitszimmer .....	5
Anschaffungsnahe Herstellungskosten bei Zusammentreffen von Schönheitsreparaturen und Modernisierungsmaßnahmen .....	3	Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten nur bei überwiegender Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme.....	5
Betriebliche Veranlassung der Kosten einer Anteilsübertragung .....	3	Veränderungen bei der Gültigkeit von Freistellungsaufträgen nach dem 01.01.2016.....	5
Einkünftefeststellung für atypisch stille Gesellschaft als Grundlagengescheid für den Inhaber des Handelsgewerbes .....	3	Keine Erbschaftsteuerbefreiung für ein tatsächlich nicht für eigene Wohnzwecke genutztes Einfamilienhaus .....	6
Keine Passivierung von nur aus zukünftigem Bilanzgewinn oder Liquidationsüberschuss zu tilgenden Verbindlichkeiten .....	3	Feststellung eines vortragsfähigen Verlustabzugs .....	6
Ermäßigt zu steuernder Arbeitslohn für mehrjährige Tätigkeit .....	4	Kein tagweiser Ansatz der 1 %-Regelung bei nur zeitweiser privater Nutzung eines Dienstwagens .....	6
Fahrtkosten in der Probezeit eines unbefristeten Arbeitsvertrages.....	4	Familienkasse verlangt ab 2016 zwei Identifikationsnummern.....	6
Vereinnahmung von Kundenzahlungen auf dem privaten Bankkonto des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH .....	4		
Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen .....	4		
		<b>Wirtschaftsprüfung</b> .....	
		IDW: Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen nach HOAI a.F. bzw. § 632 a BGB .....	7
		IDW ERS HFA 36 n.F.: Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 17 und 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB über das Abschlussprüferhonorar.....	7
		<b>Recht</b> .....	
		Erneute Probezeit bei neuem Ausbildungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber möglich.....	8
		Änderung bei der Mindestlohndokumentation seit dem 01.08.2015 in Kraft .....	8
		Ansprüche auf Urlaubsabgeltung und Urlaubsgeld nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses .....	8
		Entgelt für Schwarzarbeit wird auch bei Mangeln nicht zurückgezahlt.....	8

## Anschaffungsnahe Herstellungskosten bei Zusammentreffen von Schönheitsreparaturen und Modernisierungsmaßnahmen

Zu den Herstellungskosten eines Gebäudes gehören auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach der Anschaffung des Gebäudes durchgeführt werden, wenn die Aufwendungen ohne die Umsatzsteuer 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen. Es liegen sog. anschaffungsnahe Herstellungskosten vor, die nur über die AfA steuerliche Berücksichtigung finden. Aufwen-

dungen für Erhaltungsaufwendungen, die jährlich üblicherweise anfallen, sind nicht mit in die Berechnung einzubeziehen. Dazu gehören insbesondere Kosten für Schönheitsreparaturen, also Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln, die durch den vertragsgemäßen Gebrauch entstanden sind.

Aufwendungen für jährlich anfallende Erhaltungsaufwendungen oder Schönheitsreparaturen sind nach einem Urteil

des Finanzgerichts Münster allerdings dann als anschaffungsnahe Herstellungskosten zu behandeln, wenn sie in einem engen räumlichen, zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zueinander stehen und in ihrer Gesamtheit eine einheitliche Baumaßnahme bilden.

Der Bundesfinanzhof muss endgültig entscheiden.

## Betriebliche Veranlassung der Kosten einer Anteilsübertragung

Aufwendungen einer Personengesellschaft sind als Entnahme zu beurteilen, wenn sie nicht überwiegend durch den Betrieb der Personengesellschaft, sondern in nicht bedeutungsloser Weise durch die private Lebensführung eines oder mehrerer Gesellschafter oder diesen nahestehenden Personen veranlasst sind. Eine betriebliche Veranlassung ist gegeben, wenn die Aufwendungen objektiv mit dem Betrieb

wirtschaftlich zusammenhängen und subjektiv dem Betrieb zu dienen bestimmt sind. Ein Vater hatte Anteile an einer Personengesellschaft auf seinen Sohn übertragen. Die Kosten für die Rechtsberatung und Beurkundung, die in diesem Zusammenhang entstanden, wurden nicht als Betriebsausgaben anerkannt.

Der Bundesfinanzhof ist ebenfalls der

Ansicht, dass Rechtsberatungs- und Beurkundungskosten keine Betriebsausgaben der Gesellschaft sind, wenn Anteile an Personengesellschaften an einen Nachfolger übertragen werden. Die Auswechslung der Gesellschafter aufgrund einer Anteilsübertragung betrifft nur das Gesellschaftsverhältnis. Der Betrieb der Gesellschaft wird in der Regel nicht berührt.

## Einkünftefeststellung für atypisch stille Gesellschaft als Grundlagenbescheid für den Inhaber des Handelsgewerbes

Eine stille Gesellschaft besteht, wenn ein Kapitalgeber sich mit einer Vermögenseinlage an einem von einem anderen betriebenen Handelsgewerbe beteiligt. Dabei geht die Einlage in das Vermögen des Inhabers des Handelsgewerbes über. Der stille Gesellschafter ist lediglich am Gewinn und Verlust beteiligt. Trägt der stille Gesellschafter

auch unternehmerisches Risiko, z. B. durch Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, den stillen Reserven und dem Geschäftswert, liegt eine atypisch stille Gesellschaft vor. Steuerlich wird diese als Mitunternehmerschaft behandelt. Sie ist selbstständiges Subjekt der Gewinnerzielung, Gewinnermittlung und Einkünftequalifikation. Die Einkünfte

der atypisch stillen Gesellschaft sind gesondert und einheitlich festzustellen. Dieser Feststellungsbescheid ist dann Grundlagenbescheid für die Besteuerung der Einkünfte des stillen Gesellschafters und des Inhabers des Handelsgewerbes.

## Keine Passivierung von nur aus zukünftigem Bilanzgewinn oder Liquidationsüberschuss zu tilgenden Verbindlichkeiten

Zur Vermeidung einer insolvenzrechtlichen Überschuldung erklären die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft häufig einen sog. Rangrücktritt für ihre Gesellschafterdarlehen. Wird hierbei vereinbart, dass die Verbindlichkeiten nur aus einem zukünftigen Bilanzgewinn oder einem etwaigen Liquidationsüberschuss zu tilgen sind, darf die Verbindlichkeit in der Steuerbilanz nicht

passiviert werden. Die Auflösung einer Verbindlichkeit bedeutet grundsätzlich eine Gewinnerhöhung in der Steuerbilanz. Soweit die Verbindlichkeit aber werthaltig war, ist in dieser Höhe eine Einlage zu sehen, die außerhalb der Steuerbilanz den Gewinn wieder mindert. Beim nicht werthaltigen Teil verbleibt es aber bei der Gewinnerhöhung. Wenn die Kapitalgesellschaft später

diesen Teil der Verbindlichkeit tilgt, kann sie ihn als steuerliche Betriebsausgabe geltend machen.

**Tipp:** Will man das Passivierungsverbot vermeiden, so muss in die Rangrücktrittsvereinbarung zusätzlich ein Hinweis darauf aufgenommen werden, dass auch eine Tilgung aus dem sonstigen freien Vermögen erfolgen kann.

Steuern

## Ermäßigt zu besteuender Arbeitslohn für mehrjährige Tätigkeit

Die auf alle im Veranlagungszeitraum bezogenen außerordentlichen Einkünfte entfallende Einkommensteuer ist nach einem ermäßigten besonderen Tarif, der sogenannten Fünftelregelung, zu berechnen. Insbesondere Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten kommen als ermäßigt zu besteuern außerordentliche Einkünfte in Betracht. Eine Tätigkeit ist als mehrjährig zu behandeln, wenn sie sich über mindestens zwei Veranlagungszeiträume erstreckt und einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten umfasst.

Der Bundesfinanzhof hatte einen Fall zu entscheiden, bei dem bei einem Vorstand einer gemeinnützigen Stiftung der Lohnzahlungszeitraum einvernehmlich von 12 auf 14 Monate erweitert wurde, um eine möglicherweise gemeinnützigkeitsschädliche Vergütung zu vermeiden. Das Gericht ist der Ansicht, dass in einem solchen Fall der Arbeitslohn, der für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten und Veranlagungszeitraum übergreifend geleistet wird, als Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit nach der sogenannten

Fünftelregelung zu besteuern ist.

Es muss sich nicht um einmalige Einkünfte handeln, die für die konkrete Berufstätigkeit unüblich sind und nicht regelmäßig anfallen. Es ist auch nicht erforderlich, dass die Tätigkeit selbst von der regelmäßigen Erwerbstätigkeit abgrenzbar ist oder die in mehreren Veranlagungszeiträumen erdiente Vergütung auf einem besonderen Rechtsgrund beruht, der diese von den laufenden Einkünften unterscheidbar macht.

## Fahrtkosten in der Probezeit eines unbefristeten Arbeitsvertrages

Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sind Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Zur Abgeltung dieser Aufwendungen ist für jeden Arbeitstag, an dem der Arbeitnehmer die erste Tätigkeitsstätte aufsucht, eine Entfernungspauschale für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte von 0,30 € anzusetzen. Höchstens sind 4.500,00 € im Kalenderjahr zu berücksichtigen.

Ein höherer Betrag als 4.500,00 € ist anzusetzen, soweit der Arbeitnehmer einen eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftwagen benutzt.

Das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat entschieden, dass auch in der Probezeit eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nur die Entfernungspauschale zu berücksichtigen ist. Der täglich

angefahrene Firmensitz des Arbeitgebers ist ungeachtet der Probezeit sowie einer gelegentlichen Tätigkeit an anderen Tätigkeitsstätten die erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers. Da in einem solchen Fall keine Auswärtstätigkeit vorliegt, können auch keine Verpflegungsmehraufwendungen angesetzt werden.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

## Vereinnahmung von Kundenzahlungen auf dem privaten Bankkonto des beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH

Gewährt eine Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung einen Vermögensvorteil im Sinne einer bei ihr eintretenden Vermögensminderung und hat die Zuwendung ihren Anlass im Gesellschaftsverhältnis (zumindest ihre Mitveranlassung), liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) vor.

Der Bundesfinanzhof (BFH) musste sich mit folgendem Fall auseinandersetzen:

Eine Kundin hatte die ihr von einer GmbH in Rechnung gestellten Beträge nicht auf das in den Rechnungen angegebene Bankkonto der GmbH, sondern auf das gemeinsame Konto des Gesellschafter-Geschäftsführers der GmbH und seiner Frau überwiesen. Den Betrag buchte man anschließend nicht als Einnahmen, sondern als Bareinzahlung in die Kasse der GmbH. Der BFH bestätigte die Auffassung der Finanzverwaltung und auch des Finanzgerichts, dass es

sich bei den Zahlungen um vGA handelte, die beim Gesellschafter-Geschäftsführer Einkünfte aus Kapitalvermögen waren. Dabei war unerheblich, ob die Kapitalgesellschaft, handelnd durch ihren Gesellschafter-Geschäftsführer, erkannt hat, dass sie durch ihre Handhabung vGA bewirkt hat. Auch der Umstand, dass die Zahlungen der GmbH-Rechnungen auf das Privatkonto der Eheleute durch Dritte erfolgten, ändert nichts daran.

## Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen

Entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung hatte der Bundesfinanzhof (BFH) im Jahre 2011 die Kosten eines Zivilprozesses unabhängig von dessen Gegenstand als außergewöhnliche Belastung anerkannt. Solche Aufwendungen waren dann abziehbar, wenn sich bei einem Prozess hinreichend Aussicht auf Erfolg ergab und keine Mutwilligkeit vorlag.

Nunmehr ist der BFH zur alten Rechtsprechung zurückgekehrt, nach der Prozesskosten, namentlich Zivilprozesskosten, grundsätzlich nicht zwangsläufig erwachsen. Danach sind die Kosten eines Zivilprozesses im Allgemeinen keine außergewöhnlichen Belastungen. Etwas anderes kann ausnahmsweise gelten, wenn ein Rechtsstreit einen für den Steuerzahler

existenziell wichtigen Bereich oder den Kernbereich menschlichen Lebens berührt. Die Kosten eines Zivilprozesses sind also grundsätzlich nur dann als zwangsläufig anzusehen, wenn auch das die Prozessführung mit der Folge der Zahlungsverpflichtung verursachende Ereignis für den Steuerzahler zwangsläufig ist.

## Beschränkter Abzug von Betriebsausgaben für ein im Betriebsvermögen befindliches häusliches Arbeitszimmer

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer werden grundsätzlich nur bis zu einem Betrag von 1.250,00 € zum Abzug zugelassen. Die Abzugsbeschränkung gilt selbst dann, wenn das Arbeitszimmer zum Betriebsvermögen gehört. Sie wird nur für den Fall aufgehoben, dass das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit bildet.

Auch das Arbeitszimmer im selbst genutzten Einfamilienhaus ist als häusliches Arbeitszimmer zu bewerten. Von dieser grundsätzlichen Rechtslage wird eine Ausnahme nur zugelassen, wenn

die Räume für einen intensiven und dauerhaften Publikumsverkehr geöffnet sind. Es handelt sich dann um eine auch nach außen erkennbare berufliche und betriebliche funktionale Büroeinheit. Wichtiges Indiz für die Anerkennung einer derartigen Ausnahmesituation ist die Beschäftigung von Mitarbeitern in den Räumen.

Mit diesem Urteil hat der Bundesfinanzhof den Abzug aller Aufwendungen für das Arbeitszimmer des Gesellschafters einer GbR abgelehnt. Er erledigte in dem Raum einen Teil seiner Büroarbeiten, seine Ehefrau Sekretariatsarbeiten. Das häusliche Arbeits-

zimmer war von der Gesellschaft angemietet. Die Mietgeldzahlungen wurden bei der GbR als Betriebsausgaben und bei dem Gesellschafter als Sonder-Betriebseinnahmen berücksichtigt.

Die typisierende Begrenzung der tatsächlich entstandenen Aufwendungen hat zusätzliche Folgen. Die Zugehörigkeit der Räume des häuslichen Arbeitszimmers zum Betriebsvermögen führt im Falle der Grundstücksveräußerung oder Beendigung der beruflichen Tätigkeit zur Versteuerung von im Einfamilienhaus eventuell vorhandenen stillen Reserven.

## Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten nur bei überwiegender Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten sind Schulden, bei denen die spätere Auszahlung und deren Höhe zum Zeitpunkt der Bildung unbekannt sind. Sie sind in der Handels- und Steuerbilanz zu bilden. Dabei ist zu unterscheiden zwischen

- der Wahrscheinlichkeit des Bestehens der Verbindlichkeit dem Grunde nach und
- der Wahrscheinlichkeit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Höhe nach

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall ging es um eine AG, die im Jahr 2003 auf Rückzahlung eines Beratungshonorars verklagt worden war. Die AG ließ von einer Rechtsanwaltskanzlei prüfen, ob dies rechtens war. Die Anwaltskanzlei kam in einem Gutachten zu dem Ergebnis, dass das Unterliegen in dem Rechtsstreit nicht überwiegend wahrscheinlich sei. Die AG bildete deshalb in ihrer Bilanz zum 31.12.2003 keine Rückstellung hinsichtlich des zurückgeforderten Honorars, während das Finanzamt eine

Verpflichtung zur Rückstellungsbildung annahm.

Das Gericht entschied, dass die AG keine Rückstellung bilden musste. Obwohl eine Rückstellung dem Grunde nach geboten war, war die tatsächliche Inanspruchnahme nicht wahrscheinlich.

## Veränderungen bei der Gültigkeit von Freistellungsaufträgen nach dem 01.01.2016

Seit dem 01.01.2011 können Freistellungsaufträge nur unter Angabe der Steueridentifikationsnummer des Steuerzahlers und ggf. seiner Ehepartnerin geändert oder neu erteilt werden.

Durch Änderung des Einkommensteuergesetzes verlieren bestehende Freistellungsaufträge ohne gültige steuerli-

che Identifikationsnummer (IdNr) ab 01.01.2016 ihre Gültigkeit. Es ist darauf zu achten, dass Freistellungsaufträge, die für einen unbefristeten Zeitraum erteilt wurden, zum 01.01.2016 ungültig werden, wenn diesen keine IdNr zugeordnet wird. Es muss kein neuer Freistellungsauftrag erteilt werden. Es reicht aus, wenn dem Institut, bei dem

der Freistellungsauftrag vorliegt, vor Beginn des Jahres 2016 die IdNr mitgeteilt wird.

**Hinweis:** Es sollte gleichzeitig geprüft werden, ob die Höhe der freigestellten Beträge noch in Ordnung ist.

**Steuern**

Bewertung/Schenkungs- und Erbschaftsteuer

## Keine Erbschaftsteuerbefreiung für ein tatsächlich nicht für eigene Wohnzwecke genutztes Einfamilienhaus

Der Erwerb eines bebauten Grundstücks von Todes wegen durch Kinder ist erbschaftsteuerfrei, soweit der Erblasser darin bis zum Erbfall selbst gewohnt hat oder hieran aus zwingenden Gründen gehindert war und das Gebäude beim Erwerber unverzüglich zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist (Familienheim). Die Wohnfläche der Wohnung darf zudem 200 m<sup>2</sup> nicht übersteigen. Die Steuerbefreiung fällt mit Wirkung für die Vergangenheit weg, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von zehn

Jahren nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert.

Für die Steuerbefreiung ist es erforderlich, dass der Erwerber in die Wohnung einzieht und sie als Familienheim für eigene Wohnzwecke nutzt. Die bloße Widmung zur Selbstnutzung durch den Erwerber reicht nicht aus. Es genügt auch nicht, wenn der Erwerber in der Erbschaftsteuererklärung angibt, die

Wohnung in dem von Todes wegen erworbenen Einfamilienhaus sei zur Selbstnutzung bestimmt, könne aber aus zwingenden Gründen nicht für eigene Wohnzwecke genutzt werden.

Die Steuerbefreiung scheidet insbesondere dann aus, wenn der Erwerber - wie im entschiedenen Fall - von vornherein gehindert ist, die Wohnung in dem von Todes wegen erworbenen Einfamilienhaus für eigene Wohnzwecke zu nutzen und deshalb auch tatsächlich nicht einzieht.

**Steuerliches Verfahrensrecht**

## Feststellung eines vortragsfähigen Verlustabzugs

Negative Einkünfte, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden können, sind unter bestimmten Voraussetzungen auf das vorangegangene Veranlagungsjahr rücktrags- oder in die Zukunft vortragsfähig. Der am Schluss eines Jahres verbleibende Verlustvor-

trag ist gesondert festzustellen. Dies geschieht durch einen Steuerbescheid, der die Grundlage für die spätere Berücksichtigung der Verluste in einem Einkommensteuerbescheid ist.

Die Feststellung eines vortragsfähigen Verlustes ist auch noch nach Ablauf der

für diesen Bescheid bestehenden Frist möglich. Voraussetzung ist allerdings, dass die Festsetzungsfrist für den nachfolgenden Einkommensteuerbescheid noch nicht abgelaufen ist und die Finanzbehörde die Feststellung des Verlustvortrags pflichtwidrig unterlassen hat.

**Sonstiges**

## Kein tageweiser Ansatz der 1 %-Regelung bei nur zeitweiser privater Nutzung eines Dienstwagens

Überlässt der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt einen Dienstwagen auch zur privaten Nutzung, führt dies zu einem als Lohnzufluss zu versteuernden Nutzungsvorteil des Arbeitnehmers. Dieser Nutzungsvorteil ist für jeden Kalendermonat mit 1 % des inländischen Listenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderaus-

stattungen einschließlich Umsatzsteuer anzusetzen.

Steht das Kraftfahrzeug dem Arbeitnehmer im Kalendermonat nur zeitweise zur Verfügung, ist nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg dennoch der Nutzungsvorteil für jeden Kalendermonat mit dem vollen Betrag von 1 % zu erfassen.

Berechnungsgrundlage ist immer der volle Kalendermonat, eine taggenaue Berechnung ist nicht zulässig. Ist dagegen die private Nutzung oder die Nutzung zu Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte für einen vollen Monat ausgeschlossen, ist für diesen vollen Monat kein Monatswert als geldwerter Vorteil anzusetzen.

## Familienkasse verlangt ab 2016 zwei Identifikationsnummern

Die im Jahr 2007 eingeführte steuerliche Identifikationsnummer (IdNr), die die bisherige Steuernummer ersetzen soll, erhält man ab Geburt und bleibt ein Leben lang gültig. Das gilt unabhängig von Heirat oder Umzug. Ab dem Kalenderjahr 2016 ist die IdNr zusätzliche Anspruchsvoraussetzung für das Kindergeld. Für den Antrag auf Kindergeld sind dann die IdNr des Kindergeldberechtigten und der Kinder erforderlich. Die eigene IdNr wird im Ein-

kommensteuerbescheid oder in der Lohnsteuerbescheinigung angegeben. Falls die eigene IdNr oder die des Kindes nicht bekannt sein sollte, kann diese auch über ein Eingabeformular unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de) erneut anfordert werden.

Bitte beachten Sie, dass die in verschiedenen aktuellen Publikationen verbreitete Meldung unzutreffend ist, dass eine Kindergeldzahlung eingestellt

wird und auch keine Nachzahlung erfolgt, wenn bis zum 01.01.2016 keine Mitteilung der Steuer-Identifikationsnummer vorliegt. Grundsätzlich beanstanden die Familienkassen es nicht, wenn die Steuer-Identifikationsnummern im Laufe des Jahres 2016 nachgereicht werden. Sollte der zuständigen Familienkasse die IdNr des Kindes möglicherweise nicht vorliegen, tritt diese Mitte nächsten Jahres mit den Betroffenen in Kontakt.

## IDW: Gewinnrealisierung bei Abschlagszahlungen nach HOAI a.F. bzw. § 632a BGB

Das BFH-Urteil zur Gewinnrealisierung bei Werkleistungen von Architekten und Ingenieuren hat in der Praxis für Unruhe gesorgt (Urt. v. 14.05.2014, VIII R 25/11). Nach Auffassung des BFH sind Gewinne bei Planungsleistungen eines Architekten oder Ingenieurs bereits dann realisiert, wenn durch auftragsgemäße Erbringung der Planungsleistungen der Anspruch auf eine Abschlagszahlung nach § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen i.d.F. vom 21.09.1995 (HOAI 1996) entstanden ist.

Der HFA hatte sich bereits in seiner 239. Sitzung mit dem o.g. Urteil befasst

und sich gegen die Auffassung des BFH ausgesprochen. Diese Auffassung wurde auch in einer Eingabe des IDW ([Download](#)) an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) vom 08.04.2015 wiedergegeben. Ungeachtet dessen hat das BMF ein Schreiben mit Datum vom 29.06.2015 veröffentlicht, wonach das BFH-Urteil über die Gewinnrealisierung bei Werkleistungen von Architekten und Ingenieuren bei Abschlagszahlungen nach § 632a BGB und § 15 Abs. 2 HOAI n.F. analog angewandt werden soll.

Vor diesem Hintergrund hat sich der HFA in seiner 241. Sitzung ergänzend mit der Frage nach der Übertragbarkeit

des BFH-Urteils auf Abschlagszahlungen gemäß § 15 Abs. 2 HOAI n.F. und § 632a BGB allgemein befasst und sich nochmals gegen die BFH-Auffassung sowie auch gegen die Übertragbarkeit dieses Urteils auf Abschlagszahlungen nach § 632a BGB und § 15 Abs. 2 HOAI n.F. geäußert.

## IDW ERS HFA 36 n.F.: Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 17 und 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB über das Abschlussprüferhonorar

Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Anhangangaben nach §§ 285 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB über das Abschlussprüferhonorar verabschiedet. Nach IDW ERS HFA 36 n.F. ist eine Leistung als Abschlussprüfungsleistung im Sinne von §§ 285 Nr. 17 Buchst. a bzw. 314 Abs. 1 Nr. 9 Buchst. a HGB zu erfassen, wenn sie unmittelbar durch die Abschlussprüfung veranlasst ist oder im Rahmen der Abschlussprüfung genutzt wird. Im

Vergleich zu der derzeit noch geltenden Fassung der Stellungnahme zur Rechnungslegung weitet IDW ERS HFA 36 n.F. den Begriff der Abschlussprüfungsleistung aus. Anders als bisher sind zukünftig bspw. Honorare für die prüferische Durchsicht von Quartals- oder Halbjahresabschlüssen in der Kategorie Honorare für Abschlussprüfungsleistungen anzugeben und nicht mehr in der Kategorie Honorare für andere Bestätigungsleistungen.

Der Entwurf einer Neufassung enthält als Anlage Beispiele für die Zuordnung einzelner durch den Abschlussprüfer erbrachter Leistungen zu den Kategorien der §§ 285 Nr. 17, 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB. IDW ERS HFA 36 n.F. steht auf der Webseite des IDW in der Rubrik Verlautbarungen / Download von Entwürfen zum Download zur Verfügung

## Recht

### Arbeits- und Sozialrecht

## Erneute Probezeit bei neuem Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber möglich

Bisher bestanden unterschiedliche Rechtsansichten zu der Frage, ob die Vereinbarung einer erneuten Probezeit zulässig ist, wenn zwischen den Parteien eines Berufsausbildungsverhältnisses nach der Aufkündigung eines ersten Arbeitsverhältnisses ein weiteres Arbeitsverhältnis in demselben oder einem artverwandten Ausbildungsberuf begründet wird.

Das Bundesarbeitsgericht hat nun entschieden, dass bei einem neuen Arbeitsverhältnis grundsätzlich auch eine neue Probezeit vereinbart

werden darf. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur dann, wenn zu dem vorherigen Arbeitsverhältnis derselben Parteien ein derart enger sachlicher Zusammenhang besteht, dass es sich sachlich um ein und dasselbe Berufsausbildungsverhältnis handelt. Dabei sei auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen. Insbesondere hängt es vom Anlass der Unterbrechung und der Neubegründung des Arbeitsverhältnisses ab, ob ein enger sachlicher Zusammenhang gegeben ist. Beweispflichtig für das Vorliegen eines engen sachlichen Zusam-

menhangs ist der Auszubildende.

Die Vereinbarung der Probezeit könne auch in einem Standardvertrag erfolgen, die Dauer der Probezeit unterliege dann aber der Inhaltskontrolle für Allgemeine Geschäftsbedingungen, dürfe also nicht unangemessen sein.

## Änderung bei der Mindestlohndokumentation seit dem 01.08.2015 in Kraft

Mit der Mindestlohndokumentationspflichtenverordnung, die seit dem 01.08.2015 gilt, wird die Einkommensschwelle von 2.958,00 € dahingehend ergänzt, dass die Aufzeichnungspflicht nach dem Mindestlohngesetz bereits dann entfällt, wenn das verstetigte

regelmäßige Monatsentgelt mehr als 2.000,00 € brutto beträgt und dieses Monatsentgelt jeweils für die letzten tatsächlich abgerechneten 12 Monate nachweislich gezahlt wurde.

lienangehörigen (Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers) sind die Aufzeichnungspflichten nicht mehr anzuwenden.

Bei der Beschäftigung von engen Fami-

## Ansprüche auf Urlaubsabgeltung und Urlaubsgeld nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses

In einem vom Bundesarbeitsgericht entschiedenen Fall ging es um Ansprüche eines ausgeschiedenen Arbeitnehmers auf Urlaubsabgeltung und Urlaubsgeld nach dem Manteltarifvertrag im Groß- und Außenhandel NRW (nachfolgend MTV).

Hier die wesentlichen Leitsätze der Entscheidung:

- Der Anspruch eines Arbeitnehmers auf Abgeltung des ihm zustehenden

Urlaubs entsteht mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses und wird zu diesem Zeitpunkt fällig.

- Enthält ein Formulararbeitsvertrag, der pauschal auf einen Tarifvertrag Bezug nimmt, eine von einer tariflichen Bestimmung abweichende ausdrückliche Regelung, hat diese grundsätzlich Vorrang.
- Der MTV sieht keine eigenständigen, vom Bundesurlaubsgesetz abweichenden Regelungen zur Befristung und Übertragung bzw. zum Verfall des Urlaubsanspruchs vor.
- Die Regelung des MTV, nach der sich der Urlaubsanspruch des Arbeitnehmers bei „vorsätzlich verschuldeter fristloser Entlassung“ auf den gesetzlichen Urlaub vermindert, führt

lediglich zu einer Minderung des Anspruchs auf tariflichen Mehrurlaub, den der Arbeitnehmer im Jahr seiner Entlassung erworben hat. Die Tarifbestimmung erfasst nicht übertragene Mehrurlaubsansprüche aus den Vorjahren.

- Die Geltendmachung des Urlaubsabgeltungsanspruchs dem Grunde nach im Rahmen eines Kündigungsschutzverfahrens wahrt arbeits- bzw. tarifvertragliche Ausschlussfristen auf der ersten Stufe.
- Die zweite Stufe der Ausschlussfrist ist gewahrt, wenn der Arbeitnehmer innerhalb von vier Monaten seit Fälligkeit Klage auf Abgeltung des Urlaubs erhoben hat.

### IMPRESSUM

NPP kompakt gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH auf Wunsch gerne zur Verfügung.

#### Redaktionelle Auswahl und Kontakt:

NPP Niethammer,  
Posewang & Partner GmbH  
Johannes-Brahms-Platz 1  
20355 Hamburg  
Tel.: 040 33 44 6 500  
E-Mail: office@npp.de  
Internet: www.npp.de

Redaktionsstand: 24. Nov. 2015

### Allgemeines Zivilrecht

## Entgelt für Schwarzarbeit wird auch bei Mängeln nicht zurückgezahlt

In einem vom Bundesgerichtshof zu beurteilenden Fall hatte ein Unternehmer für die Ausführung von Dachausbauarbeiten mit dem Besteller einen Werklohn von 10.000,00 € ohne Umsatzsteuer vereinbart und stellte nach Ausführung der Arbeiten eine Rechnung ohne Steuerausweis. Nachdem der Besteller den geforderten Betrag zunächst vollständig gezahlt hatte, verlangte er später wegen Mängeln der Werkleistung die Rückzahlung eines Betrages von 8.300,00 €.

ßes gegen das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz nichtig, ein Rückzahlungsanspruch des Bestellers wegen ungerichtfertiger Bereicherung bestand jedoch nicht, weil auch er mit seiner Zahlung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat.

Zu Unrecht, befand das Gericht. Der Werkvertrag war zwar wegen Versto-